

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

23 (22.3.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 23

Karlsruhe, den 22. März

1923

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| Nr. 157. Erholungsurlaub der Beamten, Angestellten und Arbeiter anlässlich des derzeitigen Verkehrsrückgangs. | Nr. 162. Geschäftsverteilung beim Reichsverkehrsministerium. |
| Nr. 158. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reichsbahn-schlichtungsverordnung vom 6. März 1921. | Nr. 163. Zuschuß zu Dienstreise- und Beschäftigungstagegeldern, Versicherungsentschädigungen usw. in den alt- und neubesetzten Gebieten des Westens. |
| Nr. 159. Abrundungen bei Lohnzahlungen. | Nr. 164. Nachdienstzulage. |
| Nr. 160. Erste Hilfeleistung bei Verletzungen. | Nr. 165. Verordnung des Herrn Reichsverkehrsministers zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 22. Februar 1923. |
| Nr. 161. Musikausübung durch Beamte. | Berichtigung. |

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 157. Erholungsurlaub der Beamten, Angestellten und Arbeiter anlässlich des derzeitigen Verkehrsrückgangs. (A 2. Zb 9. Nr. M 599.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 26. 90. 92. Nr. 3329/23 vom 13. März 1923:

Nach Benehmen mit dem Hauptbeamten- und Hauptbetriebsrat.

Wegen des durch die derzeitige politische Lage bedingten Verkehrsrückgangs sind zurzeit viele Eisenbahnbedienstete nicht dienstlich so ausgenutzt, wie es im Interesse einer wirtschaftlichen Fortführung des Eisenbahnbetriebes nötig wäre. Es ist deshalb erwünscht, solchen Beamten, Angestellten und Arbeitern schon jetzt den Erholungsurlaub für 1923 zu bewilligen. Für die Beamten sind die gleichen Bestimmungen wie für das Rechnungsjahr 1922 maßgebend (vgl. Verfügung Nr. 175, Amtsblatt 31/1922). Auf die Bestimmungen über die Gewährung von Zusatzurlaub an Beamte für die Zeit vom 1. November bis 30. April wird besonders hingewiesen (Ziffer 4 der Verfügung Nr. 55, Amtsblatt 18/1921; Ziffer II A zu 4 der Verfügung Nr. 175, Amtsblatt 31/1922).

Für die Angestellten und Arbeiter sind die Tarifverträge bzw. Einzelarbeitsverträge maßgebend.

II. Hiernach haben bei den Dienststellen, deren Dienstbetrieb infolge der Besetzung eingeschränkt ist, die Beurlaubungen für das kommende Urlaubsjahr schon jetzt zu beginnen. Es ist erforderlich, daß die Zeit des Verkehrsrückgangs oder Stillstandes in weitestgehendem Maße zu Beurlaubungen des nicht vollbeschäftigten Personals ausgenutzt wird, da voranzusehen ist, daß beim Wiederbeginn des Betriebs alle Arbeitskräfte nötig sein werden und dann mit Urlaubserteilungen nach persönlichen Wünschen der Bediensteten nicht gerechnet werden kann. Um eine gleichmäßige Verteilung der Frühurlaube herbeizuführen, sollen möglichst viele Bedienstete an der gedachten Maßnahme teilhaben. Durch Zerlegung der Einzelurlaube innerhalb der zulässigen Grenzen wird dies in der Regel zu erreichen sein.

Die Bezirksstellen werden auf § 23 Ziffer 1 Absatz 3 Schrb besonders hingewiesen.

Nr. 158. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reichsbahn-schlichtungsverordnung vom 6. März 1921. (A 8. Zb 104. M 608.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 92. Nr. 20 598 vom 23. Februar 1923.

Infolge der neuen, ab 1. Januar 1923 gültigen Fassung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Reichsgesetzblatt I 1923 Seite 57) werden die Ausführungsbestimmungen zu § 5 und § 12 der Verordnung vom 6. März 1921 über die Errichtung von Sonderschlichtungsausschüssen für Streitigkeiten zwischen der Reichsbahnverwaltung und den von ihr beschäftigten Arbeitern (Reichs-Verkehrsblatt 1921 Seite 153) aufgehoben.

Die Vorsitzenden der Schlichtungsstellen sind zu verständigen.

Nr. 159. Abrundungen bei Lohnzahlungen. (Ar 11. R 24.)

Vorgang: Verfügung Nr. 27, Amtsblatt 1923.

Nachdem auch Mangel an Gelbscheinen zu 10, 20 und 50 M aufgetreten ist, sind die Lohnbezüge der Arbeiter beim Barempfang in Lohnliste und Lohnzahlungsliste in nur durch 100 teilbaren Markbeträgen auszuführen; der Überschuß ist wie seither zu übertragen.

Bemerk in Verfügung Nr. 27, Ziffer 2, Amtsblatt 1923 und Verfügung Nr. 231, Ziffer 7, Amtsblatt 1922.

Nr. 160. Erste Hilfeleistung bei Verletzungen. (A 5. Zb 30. Nr. M 618.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 13. März 1923, E. II. 93. Nr. 2162/23.

Die in den Vorschriften über das Rettungswesen bei Eisenbahnunfällen vorgesehene erste Hilfeleistung wird in der Regel auch solchen Personen zuteil, die sich gelegentlich ihrer Anwesenheit auf Bahngebiet eine Verletzung zuziehen, ohne daß ein Betriebsunfall oder ein Verschulden der Eisenbahn oder ihrer Leute vorliegt.

In solchen Fällen sind künftig die Selbstkosten der aus Beständen der Reichsbahnverwaltung entnommenen Verbandstoffe usw. von den Verletzten einzuziehen und bei den Einnahmen zu verrechnen.

II. Die Verrechnung der eingehobenen Beträge erfolgt unter Titel 6 Ziffer 7.

Nr. 161. Musikausübung durch Beamte. (A 2. Zb 61. M 592.)

Das gewerbmäßige Musizieren zählt zu den Nebenbeschäftigungen, deren Ausübung gemäß § 16 des R.B.G. ohne ausdrückliche Genehmigung untersagt ist. Gelegentliches Musizieren der Beamten, auch wenn es gegen Entgelt geschieht, unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.

Infolge der zurzeit bestehenden Einschränkung der öffentlichen Lustbarkeiten hat sich die Erwerbsmöglichkeit der Berufsmusiker, die sich bisher schon in sehr bedrängter wirtschaftlicher Lage befunden haben, weiterhin in erheblichem Maße verschlechtert. Um dieser Notlage der Berufsmusiker Rechnung zu tragen, wird der Herr Reichsverkehrsminister für die Dauer der Einschränkung der öffentlichen Lustbarkeiten etwaigen Gesuchen von Beamten und Arbeitern um Erteilung der Genehmigung zum gewerblichen Musizieren gemäß § 16 des R.V.G. grundsätzlich nicht stattgeben. Weiter wird den musikausübenden Beamten empfohlen, für die Dauer dieser Einschränkung von jeglichem entgeltlichen Musizieren auch dann Abstand zu nehmen, wenn hierzu eine Genehmigung der obersten Reichsbehörde nicht erforderlich ist.

Nr. 162. Geschäftsverteilung beim Reichsverkehrsministerium.

(A 2. Prb 1. Nr. M 610.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 27. Februar 1923, E. O. 2. 631.

Die bisher von der Organisationsgruppe (E. O.) bearbeiteten Geschäfte sind auf die Finanzabteilung (E. VI) übergegangen. Die Organisationsgruppe ist aufgelöst worden.

II. Verfügung Nr. 200, Amtsblatt 37/1922, Seite 122, berichtigen.

Nr. 163. Zuschuß zu Dienstreise- und Beschäftigungstagegeldern, Verletzungsentschädigungen usw. in den alt- und neubesetzten Gebieten des Westens.

(A 2. R 29. Nr. 141.)

Vorgang: Verfügung Nr. 64, Amtsblatt 10/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 5. März d. J., I. B. Nr. 2754.

Der Zuschuß von 10 v. H. kann bei Dienstreisen der Beamten auch zu dem für die Hin- oder Rückreisetage zustehenden Tagegeld gewährt werden, und zwar sowohl für Reisen aus dem unbesetzten in das besetzte Gebiet, als auch umgekehrt aus dem besetzten in das unbesetzte Gebiet.

Zu dem Übernachtungsgeld ist der Zuschuß für jede Übernachtung im besetzten Gebiet zu zahlen. Wird die Reise jedoch mit einem Abendzuge angetreten und die Nacht zur Reise verwendet (vgl. § 3 Absatz 2 der Reisekosten-Verordnung), so steht der Zuschuß zu dem Übernachtungsgeld nicht zu.

II. Bei Verfügung Nr. 64, Amtsblatt 10/1923, ist auf diese Verfügung zu verweisen.

Nr. 164. Nachtdienstzulage.

(A 2. Zb 9. Nr. M 625.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers, E. II. 22. Nr. 2871/23 vom 14. März 1923.

Wenn Nachtkontrollen der Dienststellenvorsteher zahlenmäßig, wenn auch ohne Zeitangabe, im Dienstplan festgelegt werden, so sind sie im Sinne der Ziffer I der Bestimmungen über die Nachtdienstzulage (Reichsverkehrsblatt 1921, Seite 216) als regelmäßig und planmäßig anzusehen und mit der Nachtdienstzulage abzufinden. Dagegen kann für Nachtkontrollen der Dienststellenvorsteher, die im Dienstplan nicht vorgeschrieben sind, die Zulage nicht gewährt werden.

II. In den Vorschriften über die Nachtdienstzulage (Verfügung Nr. 181, Amtsblatt 55/1921) ist bei Ziffer I Vormerkung zu machen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 165. Verordnung des Herrn Reichsverkehrsministers zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 22. Februar 1923. (C 31. Vb 9.)

Auf Grund der Verordnung, betreffend Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zur selbständigen Ergänzung und Änderung der Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln, vom 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1859) wird die Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 dahin ergänzt, daß § 11⁽³⁾ hinter dem Worte „bescheinigt“ folgenden Zwischensatz erhält:

„An Fleckfieber erkrankte oder dieser Krankheit verdächtige Personen müssen zuverlässig entlaust sein.“

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1923.

Der Reichsverkehrsminister: (gez.) Groener.

Berichtigung. Im Amtsblatt Nr. 21/1923 erhält die Seite 66 die Nr. 65 a. Berichtigen.